

Ob es sich bei einem Bestattungsvorsorgevertrag um Vermögen handelt, das der Gewährung von Sozialhilfeleistungen entgegensteht, konnte jedoch nicht abschließend entschieden werden. So sei durch das Landessozialgericht Schleswig-Holstein, das zuvor mit der Sache befasst war, nicht festgestellt worden, ob der im Streit stehende Vertrag kündbar und somit das Vermögen überhaupt verwertbar war. Außerdem könne auch im Falle der Kündbarkeit nicht beurteilt werden, ob die Kündigung mit einem nicht mehr zumutbaren Wertverlust verbunden wäre und damit die Verwertung eine Härte darstellen würde. Allerdings könne der Betreffende ohnedies nicht auf die Kündigung des Bestattungsvorsorgevertrags verwiesen werden, soweit es sich bei diesem um eine angemessene finanzielle Vorsorge für den Todesfall handelt. Auch zur Frage der Angemessenheit der Vorsorge für den Todesfall fehlen ausreichende Feststellungen des Landessozialgerichts. Daher wurde dessen Urteil auf die Revision der unterlegenen Klägerin aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, „schon mit Blick auf die Menschenwürde und die Glaubensfreiheit“ müsse eine angemessene Vorsorge für die eigene Bestattung nicht verwerten werden. Ob dafür 6000 Euro nötig sind, solle nun das Landessozialgericht in Schleswig prüfen.

Im Zentrum des Problemkreises steht die Frage, ob das aus einem Vorsorgevertrag resultierende Vermögen eingesetzt werden muss, wenn Sozialhilfe oder Hartz IV-Leistungen beantragt werden. Für die Sozialhilfebedürftige setzt § 90 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) fest, dass die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf vom Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte, wobei eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen ist. Diese Geldwerte werden bis zu einem Betrag von 1.600 € bzw. 2.600 €, bei über Sechzigjährigen, akzeptiert. Bei Beziehern von Arbeitslosengeld 2 bleibt ein Geldvermögen von mindestens 3.100,00 € verschont, § 12 Abs. 2 SGB II. Neben diesen eindeutig bestimmbar Grenzen wird das Vermögen beider Gruppen von Bedürftigen dadurch geschützt, dass Vermögensteile nicht berücksichtigt werden dürfen, wenn deren Einsatz oder Verwertung eine Härte bedeuten würde.

Die Rechtsprechung entschied zu dieser Härteklausel bislang sehr unterschiedlich. Zu Beginn des Jahres 2007 bejahte das OLG München die Verschonung eines abgeschlossenen Bestattungsvorsorgevertrages aufgrund der entsprechenden Zweckbindung für die Bestattung. Nahezu gleichzeitig hatte das Verwaltungsgericht Bremen das Vorliegen einer Härte bei Verwertung von Mitteln aus einem Bestattungsvorsorgevertrag abgelehnt. Es berief sich dabei auf zwei Entscheidungen des Landessozialgerichtes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2006. Gegen eine davon wurde Revision eingelegt, die nun vor dem Bundessozialgericht Erfolg hatte.